

## Rüthers/Fischer/Birk: Rechtstheorie

Von Patric Urbaneck\*

Was ist eigentlich Rechtstheorie? Diese Frage werfen die Verfasser gleich zu Beginn ihres Werkes auf. Impliziert das Wort »Theorie« nicht, dass die Untersuchungsgegenstände im »Recht« beweisbar sind? Kann man also den Beweis über die Richtigkeit von Normen, mithin von Sollensätzen genauso führen, wie über die Gesetzmäßigkeiten von instabilen Isotopen oder die Existenz eines Higgs-Teilchens? Muss nun aus der wohl naheliegenden Antwort auf diese Frage die Konsequenz gezogen werden, die Rechtswissenschaft sei keine Wissenschaft? Und wenn doch: was macht die »Wissenschaftlichkeit« dann aus?

Nachdem im ersten Teil die Eckpfeiler für den Darstellungsgang des Werkes mit dem Versuch aufgestellt werden, die oben aufgeworfene Frage einer Antwort zuzuführen, verbleiben drei weitere große Kapitel: »Das Recht und seine Funktionen«, »Geltung des Rechts« und »Rechtsanwendung«. Das bedeutet übersetzt in den Jargon des universitären Lehrplans: »Allgemeine Rechtslehre«, »Rechtsphilosophie« und »Methodenlehre«. Das Werk versteht sich also gewissermaßen als Kompendium einiger wichtiger, aber längst nicht aller Grundlagenfächer des Rechts und lädt zu einem gemeinsamen Blick über den juristischen Tellerrand hinaus ein.

Kapitel zwei widmet sich zunächst einigen eher »irdischen« Fragen der Rechtswissenschaft. Was ist Recht überhaupt (ganz zu unterscheiden von der dann nicht mehr allzu »geerdeten« Frage, *warum* das Recht gilt; dazu Kapitel drei). Muss es geschrieben sein, um sich »Recht« nennen zu dürfen? Wofür brauchen wir das Recht und wie ist ein (geschriebener) Rechtssatz überhaupt aufgebaut? Was ist der Unterschied zwischen einem *Rechtssatz* und einer *Rechtsnorm*? Insbesondere das zweite Kapitel wird für all' diejenigen erhellend sein, die sich entweder gar nicht oder noch nicht lange in der Rechtswissenschaft beheimatet fühlen – das Buch richtet sich ausdrücklich auch an interessierte Nicht-Rechtswissenschaftler! Das soll jedoch nicht heißen, dass den geübten Juristen die Thematik langweilen wird. Ganz im Gegenteil: Gerade die Ausführungen über »Recht und Sprache« regen zum Nachdenken an. Die dort geäußerten Gedankengänge sind zwar nicht allesamt neu, kommen aber

vielfach in der juristischen Ausbildung zu kurz. Unter der Einbeziehung sprachwissenschaftlicher Erkenntnisse aus der Hermeneutik, der Textwissenschaft, wird dem Leser gezeigt, wie wichtig Zusammenhang (Kontext), Genauigkeit und auch formale Logik sowie Bestimmtheit sind, ohne sich hier insbesondere im Bezug auf (Un-) Bestimmtheit einer Norm nur auf die damit zusammenhängende rechtliche Problematik zu stürzen.

Mit dem notwendigen Wissen über die Beschaffenheit des Rechts ausgestattet, wird im dritten Kapitel die Besteigung der »rechtsphilosophischen Alpen« gewagt. Die Frage, *warum* das Recht eigentlich gilt, wird aufgeworfen. Die Autoren gehen in der folgenden Darstellung sehr geschickt vor, in dem sie die hierzu vertretenen rechtsphilosophischen Grundpositionen nicht in Personen oder »Epochen« kategorisieren, sondern mittels greifbarer Formeln wie »Recht und Gerechtigkeit«, »Religion und Recht«, »Klasse und Recht« einzuordnen versuchen. Dieser Versuch ist gelungen. Die nicht nur für Anfänger schwer verdauliche Materie wird hier anschaulich und in vielen Bereichen sogar sehr detailliert vermittelt. Den eher an Rechtsmethodik interessierten Leserinnen und Lesern mögen einige Abschnitte hier etwas zu sehr ins Detail gehen. Rechtsphilosophisch Interessierten dient die umfassende Darstellung jedoch als solides Fundament für weitergehende Studien in diesem Bereich.

Das vierte Kapitel widmet sich nun voll und ganz der juristischen Methodenlehre. Der Leser befindet sich nun also sinnbildlich auf der anderen Seite des Berges, hat den Ausblick von oben genießen können und kann beim Abstieg mit einem viel weitreichenderen Verständnis auf die Fragen eingehen, die im Studium häufig (kürzlicherweise) bereits auf den ersten Metern gelehrt werden. Auch hier setzt das Werk einen »eigenen Akzent. Insbesondere »aus historischen Gründen« soll der Leser zur Methodenehrlichkeit erzogen werden: Die Autoren – und das wird an einer Stelle auch ausdrücklich klargestellt – haben grundsätzlich nichts gegen richterliche Rechtsfortbildung oder der Weiterentwicklung des (geschriebenen) Rechts durch Wissenschaft und Praxis einzuwenden. Der Rechtsanwender, insbesondere die höchsten Gerichte, sollen nur klarstellen, wann sie Recht anwenden und wann sie es fortbilden. Auch an einigen Beispielen wird der Versuch unternommen, Fälle höchstgerichtlicher Auslegung (oder Billigung derselben durch das BVerfG) als Rechtsfortbildung – und das womöglich »contra legem« – zu entlarven. Der Clou hierbei ist die grundsätzliche Fokussierung auf den ursprünglichen Gesetzeszweck als Dreh- und Angelpunkt der Gesetzesauslegung. Die Autoren interpretieren die Beiträge Carl von Savigny's hierzu in entscheidenden Punkten anders, als der methodenwissenschaftliche »Mainstream«. Dass am Anfang der Normzweck stehen muss, folgern die Autoren ebenfalls aus den Aussagen unseres Grundgesetzes.

\* Wiss. Mit. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Verfassungsrecht, Staatstheorie und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Ulli F. H. Rühl am Fachbereich Rechtswissenschaft an der Universität Bremen. Besprechung von Bernd Rüthers; Christian Fischer; Axel Birk, *Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre*, 7., überarb. Auflage, München: C.H. Beck 2013, XXIV, 599 S., Ill., kart., 32,90 €, ISBN 978-3-406-65252-3.

Man muss diese Ansicht gewiss nicht in allen Einzelheiten teilen, diese sehr interessanten Aussagen zählen aber ohne Zweifel zu den innovativsten Teilen des Werkes und regen den Leser zum Nachdenken an.

Das Buch schließt mit einer letzten zusammenfassenden Betrachtung, in der das Verhältnis zwischen Rechtstheorie und juristischer Methodenlehre dargestellt wird. Diese Darstellung erschöpft sich nicht in einer bloßen Wiederholung des Gesagten: Vielmehr wird dem Leser erneut das vor Augen geführt, worauf er schon zu Beginn des Buches eingeschworen wurde: Er soll sich seiner künftigen Verantwortung als Jurist bei der Auslegung und Anwendung des geschriebenen Rechts bewusst sein. Zahlreiche historische Beispiele – insoweit macht das Rechtstheoriebuch auch einige »Abstecher« in die Welt der Rechtsgeschichte – führen vor Augen, dass der Grat zwischen *Rechtsauslegung* und *Unrechtseinlegung* zuweilen schmal sein kann. Diese Mahnung zieht sich fast mantrahaft durch das gesamte Werk. Am Ende des dritten Kapitels wird der Leser zu einer »notwendigen Standortwahl« zur Frage des Geltungsgrundes aufgefordert; die Antwort auf diese Frage entscheidet doch, wie stark sich der Jurist letztlich im demokratischen Rechtsstaat (und nicht nur dort) an den Rechtsbefehl des Parlaments gebunden fühlt. Auch einige bekannte und berüchtigte Juristen der NS-Zeit, ihr Wirken und Wirken sowie ihr von der Wissenschaft teils er-

schreckend unreflektiert angenommener Einfluss auf die Rechtswissenschaft in der jungen Bundesrepublik werden an einigen Orten des Buches dargestellt.

Alle Studierenden sollten wenigstens einmal in ihrer Ausbildung ein Werk über die Grundlagen des Rechts gelesen haben. Auch eine jahrelange praktische Arbeit am Recht und mit dem Recht kann die Erfahrungen nicht aufwiegen, die durch das kritische Hinterfragen des »Warum« gewonnen werden. Das vorliegende Lehrbuch ist eine exzellente Anleitung hierfür. Anfänger und insbesondere auch Fortgeschrittene werden ihre Freude an dem Werk haben, da es in einem angenehmen Stil geschrieben ist. Wem die 578 Seiten zu viel erscheinen, der sei beruhigt: Das Buch muss nicht »in einem Zug« durchgearbeitet werden. Auch wenn die einzelnen Kapitel logisch aufeinander aufbauen, eignet sich das Buch sowohl zum punktuellen Nachschlagen einzelner Fragen als auch zum zeitversetzten Lesen zwischendurch. Weiterführende Literaturhinweise zu Beginn jedes Paragraphen vereinfachen das vertiefte Studium einzelner Problembereiche. Das Preis-/Leistungsverhältnis ist angesichts des Umfangs auch angemessen. Dort, wo die Autoren vom »wissenschaftlichen Mainstream« abweichen, legen sie dies offen und regen ihre Leser zur kritischen Reflexion an. Kurzum: Das Werk ist in jeder Hinsicht empfehlenswert!

## Impressum

### HRN – HAMBURGER RECHTSNOTIZEN

ISSN 2191-6543

4. Jahrgang – Heft 1 – Juni 2014

Die Hamburger Rechtsnotizen erscheinen zweimal jährlich. Die Redaktion freut sich über Beiträge in digitaler Form für die nächsten Ausgaben.

<http://www.hamburger-rechtsnotizen.de>

#### Redaktion und Lektorat

Sebastian Böse  
Benjamin Dzatkowski  
Cristina Giampietro  
Julian Kanschik  
Sophie Knebel  
Nadine Lichtblau  
Fuluk Liu  
Olaf Muthorst (V.i.S.d.P.)  
Florian Nahrwold  
Sina Nienhaus  
Daniel Otto  
Tobias Schliemann  
Sophia Schulz  
Jennifer Thiessen  
Florian Vogelsang  
E-Mail:  
[redaktion@hamburger-rechtsnotizen.de](mailto:redaktion@hamburger-rechtsnotizen.de)

#### Vertrieb, Anzeigen & PR

E-Mail:  
[vertrieb@hamburger-rechtsnotizen.de](mailto:vertrieb@hamburger-rechtsnotizen.de)  
[anzeigen@hamburger-rechtsnotizen.de](mailto:anzeigen@hamburger-rechtsnotizen.de)

Verantwortlich für Anzeigen:  
Olaf Muthorst

#### Internet

Christoph Greggersen

#### Herausgeber

Hamburger Rechtsnotizen e. V.  
Postanschrift:  
Fakultät für Rechtswissenschaft  
Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg  
Hamburger Rechtsnotizen e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer VR 1030 eingetragen.

Einzelvertretungsberechtigt sind:  
Erster Vorsitzender:  
Jun.-Prof. Dr. Olaf Muthorst  
Zweite Vorsitzende:  
Wiss. Mit. Serena Köppen

#### Layout/Satz

die computerfabrik  
Bernsteinstraße 88, 70619 Stuttgart  
Valentin Funk, Claudia Wittorf,  
Ulrich Böckmann

#### Druck

Hoffmann-Druck GmbH, Straße der  
Freundschaft 8, 17438 Wolgast/Mahlzow

Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingesandt werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die/der Autor/in dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts.